

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Thüringer Gesetz zur Reform des Vergaberechts (Thüringer Vergaberechtsreformgesetz - ThürVgRG -)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Thüringer Mittelstand ist die Basis für Wachstum und Beschäftigung in Thüringen. Mehr Wachstum, größeren Wohlstand und zusätzliche Beschäftigung wird es nur geben, wenn die Thüringer Unternehmen gute Bedingungen haben, sich weiterzuentwickeln. Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen sind daher zugunsten einer innovativen, wachstums-, wohlstands- und zukunftsorientierten Entwicklung der Unternehmen auszugestalten. Dies setzt insbesondere die Formulierung einfacher, klarer, transparenter und unbürokratischer Regelungen voraus.

Das Thüringer Vergaberechtsreformgesetz soll einen Beitrag zur zielgerichteten, effektiven und unbürokratischen Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen in Thüringen leisten.

Im Bereich des Beschaffungswesens stellt die öffentliche Hand im Vergleich zu den privaten Auftraggebern aufgrund des enormen Auftragsvolumens den größten Nachfragesektor dar, der es ihr ermöglicht, eine wirtschaftspolitische und innovative Vorbildfunktion verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Seit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes im Jahr 2011 ist mit der Einführung vergabefremder Kriterien der bürokratische Aufwand erheblich gestiegen. Mit dem Thüringer Vergaberechtsreformgesetz soll zum einen eine Anpassung an die aktuellen Entwicklungen auf europäischer und Bundesebene (Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vorgenommen, und zum anderen das bestehende Gesetz von bürokratischen Hürden befreit werden. Ziel des Thüringer Vergaberechtsreformgesetzes ist es, ein schlankes, einfaches und unkompliziertes Thüringer Vergaberecht für die Thüringer Wirtschaft zu schaffen, das die Interessen der öffentlichen Auftraggeber und die Belange der Wirtschaft in einem ausgewogenen Verhältnis miteinander verbindet sowie zum Bürokratieabbau beiträgt.

Mit der Änderung des Thüringer Mittelstandsförderungsgesetzes wird das Gesetz an den digitalen Wandel angepasst werden. Gerade die Mittelstandsförderung muss besonders die Aspekte der Digitalisierung in den Blick nehmen. Deshalb werden mit diesem Gesetz sowohl die Ziele der Mittelstandsförderung als auch die unternehmensbezogenen Förderbereiche an die Digitalisierung angepasst. Um die Aspekte der Digi-

alisierung zu berücksichtigen, ohne neue vergabefremde Kriterien zu schaffen, sind im Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz Anpassungen im Rahmen der Mittelstandsförderung erfolgt.

### **B. Lösung**

Im Wesentlichen enthält das Gesetz die im Folgenden beschriebenen Regelungsschwerpunkte:

- die Nutzung der bereits bestehenden Landesvergabeplattform durch die Kommunen,
- die Erweiterung der Präqualifizierung,
- die Streichung der vergabefremden Kriterien,
- Berücksichtigung der Digitalisierung bei der Mittelstandsförderung.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Mit der Verschlankung des Thüringer Vergabegesetzes können insbesondere bürokratische Kosten reduziert und zusätzliches Personal in den öffentlichen Vergabestellen vermieden werden.

**Thüringer Gesetz zur Reform des Vergaberechts  
(Thüringer Vergaberechtsreformgesetz - ThürVgRG -)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

Das Thüringer Vergabegesetz vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Thüringen im Sinne des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten nach § 106 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 GWB diejenigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) in der Fassung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009, Nr. 32 vom 26. Februar 2010) und Teil B (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 29. September 2003) sowie die der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) (BAnz AT 01.04.2016 B1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist."

2. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl "98" durch die Zahl "99" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.

4. Der bisherige § 7 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Zum Nachweis der Eignung des Bewerbers oder Bieters sollen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen.

(3) Bei Bieter oder Bewerbern, die in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Bau), in die Präqualifikationsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) oder in ein amtliches Verzeichnis eingetragen sind, gelten die Eignungskriterien als erfüllt, auf die sich die Prüfung der Präqualifizierungsstelle bezieht. Bescheinigungen anderer Präqualifizierungsstellen sollen anerkannt werden, wenn in der Bescheinigung angegeben wird, welche Eignungskriterien anhand welcher Dokumente bei der Präqualifizierung geprüft wurden. Die Dokumente müssen bei der Präqualifizierungsstelle einsehbar sein.

(4) Ausgeschlossen werden kann ein Bieter, der insolvent ist, der sich in einer Liquidation befindet, der sich soweit einschlägig nicht bei einer Berufsgenossenschaft angemeldet hat oder der die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Auch kann der Bieter ausgeschlossen werden soweit er eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Insbesondere kann ein Bieter ausgeschlossen werden, der gegen eine Rechtsvorschrift über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen verstoßen hat, wenn der Verstoß mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss mit gleicher Wirkung geahndet wurde."

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 8 wird § 5 und Satz 3 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

8. Der bisherige § 12 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 3 und 4 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren."

- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 und 2 jeweils die Zahl "15" durch die Zahl "9" ersetzt.

9. § 13 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 14 wird § 8.

11. Der bisherige § 15 wird § 9 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hat der Bieter sonstige Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind."

12. Der bisherige § 16 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

**"§ 10**  
Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

Im Anwendungsbereich der VOB ist bei einer Auftragssumme unter 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) auf Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und für Mängelansprüche zu verzichten."

13. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

14. Der bisherige § 19 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "100" durch die Zahl "106" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl "150.000" durch die Zahl "75.000" ersetzt.

15. Die bisherigen §§ 20 bis 23 werden die §§ 12 bis 15.

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer**  
**Mittelstandsförderungsgesetzes**

Das Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz vom 18. April 2011 (GVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. die Digitalisierung der mittelständischen Wirtschaft zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu fördern."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

"11. Maßnahmen zur Digitalisierung in den Bereichen der mittelständischen Wirtschaft."

**Artikel 3**  
**Neubekanntmachung des**  
**Thüringer Vergabegesetzes**

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Vergabegesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Seit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes im Jahr 2011 mehren sich die Stimmen aus der Thüringer Wirtschaft, dass mit der Einführung vergabefremder Kriterien der bürokratische Aufwand erheblich gestiegen ist. Eine diesjährige Umfrage der Thüringer Industrie- und Handelskammern hat ergeben, dass sich ein Großteil der betroffenen Unternehmen mit negativen Auswirkungen des Thüringer Vergabegesetzes konfrontiert sieht. Dabei wurde besonders häufig der hohe Zeit- und Kostenaufwand bei der Zusammenstellung der Unterlagen angeführt. Zudem gaben 15 Prozent der befragten Mitglieder in einer Umfrage der Handwerkskammer Erfurt an, dass sich aufgrund der geltenden Gesetzeslage die Auftragslage verschlechtert hat. Aber nicht nur die Thüringer Unternehmen werden durch die bürokratischen Hürden des Vergabegesetzes belastet, sondern auch die öffentlichen Vergabestellen. Der Thüringische Landkreistag hat in einer Stellungnahme angemerkt, dass mit dem Thüringer Vergabegesetz ein personeller und zeitlicher Mehraufwand von circa einem Drittel seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2011 zu verzeichnen ist. Dieser Mehraufwand beruht nach Angaben des Thüringischen Landkreistages auf einer fortschreitenden Bürokratisierung unter anderem bedingt durch die vom Gesetz geforderten Nachweispflichten. Zusätzlich sei mit der Einführung des Vergabegesetzes in Thüringen die Anzahl der Bieter beziehungsweise Bewerber spürbar zurückgegangen.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Reform des Vergaberechts soll zum einen eine Anpassung an die aktuellen Entwicklungen vorgenommen und zum anderen das bestehende Gesetz von bürokratischen Hürden befreit werden. Ziel des Entwurfs ist es, ein schlankes, einfaches und unkompliziertes Vergaberecht für die Thüringer Wirtschaft zu schaffen. Dabei sollen die Belange der öffentlichen Hand sowie die der Thüringer Wirtschaft Rechnung getragen werden.

Die Thüringer Wirtschaft hat im Bereich der Digitalisierung großen Nachholbedarf, das geht aus einer Studie der Commerzbank hervor. Damit der Wirtschaftsstandort Thüringen die Herausforderungen des digitalen Wandels erfolgreich meistern kann, muss das Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz an die Digitalisierung angepasst werden. Die Ziele der Wirtschaftsförderung werden mit dem Thüringer Vergaberechtsreformgesetz an die digitale Wirtschaft angepasst. Wirtschaft 4.0 wird ein Bestandteil der Thüringer Mittelstandsförderung.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Der § 1 wird aufgrund von bundesgesetzlichen Änderungen, u. a. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), neu gefasst.

Zu Nummer 2:

Durch die Novellierung des GWB wird die Verweisung auf den § 98 GWB alte Fassung (a. F.) geändert in eine Verweisung auf § 99 GWB neue Fassung (n. F.).

Zu Nummer 3:

Die Kommunen sollen künftig die zentrale Landesvergabepattform für ihre Bekanntmachungen von öffentlichen Aufträgen nutzen. Im Hinblick

darauf, dass in Zukunft eine voll elektronische Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgen soll, muss die Landesvergabeplattform als zentrales Element gestärkt werden.

Zu Nummer 4:

§ 4 wird gestrichen, da eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien im Rahmen des Gesetzes nicht erforderlich ist. Jeder Auftraggeber kann entsprechende Kriterien individuell für den Auftragsgegenstand formulieren.

§ 5 wird gestrichen als Folge der Streichung des § 4 a. F.

§ 6 wird ebenfalls gestrichen. Die technische Spezifikation bezieht sich auf die ökologischen Kriterien, die in § 4 a. F. benannt sind und im Ermessen des Auftraggebers liegen. Sie kann durch den Auftraggeber individuell festgelegt werden und bedarf keiner gesetzlich festgeschriebenen Normierung im Thüringer Vergabegesetz.

Durch die Streichung der §§ 4, 5 und 6 a. F. wird der bisherige § 7 zum neuen § 4.

- a) Die Neufassung des § 4 Abs. 2 dient der Klarstellung des Absatzes 1, wie ein Nachweis über die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters erfolgen kann.

Mit der Neufassung des Absatzes 3 soll sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der Präqualifizierung in Zukunft nicht mehr durch das zuständige Ministerium in Form einer Richtlinie mit zusätzlichen Anforderungen, die über die anerkannten Präqualifizierungen hinausgehen können, vorgeschrieben wird. Dies dient auch einer bundesweiten Harmonisierung der Anforderungen an eine Präqualifizierung. Im Rahmen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) wurde ein amtliches Verzeichnis eingeführt. Dieses Verzeichnis soll auch für den Unterschwellenbereich gelten, weshalb eine Aufnahme in § 4 Abs. 3 ThürVgRG erfolgt ist.

§ 4 Abs. 4 n. F. wird aufgrund der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren neu gefasst. Die Anpassung wurde notwendig, da nach dem Gesetz ökologische und soziale Kriterien nicht mehr für den Ausschluss eines Bieters angewendet werden können.

- b) Die Streichung von § 4 Abs. 5 n. F. wird aufgrund der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren nach § 4 a. F. erforderlich.

Zu Nummer 5:

Die Streichung von § 5 Satz 3 n. F. wird aufgrund der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren nach § 4 a. F. erforderlich.

Zu Nummer 6:

Die Streichung von § 6 Abs. 2 n. F. wird aufgrund der Streichung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Vergabeverfahren nach § 4 a. F. erforderlich.

Zu Nummer 7:

Streichung der §§ 10 und 11 a. F.:

Bestehende Tarifverträge sowie die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 machen es nicht mehr erforderlich, dass der Gesetzgeber im Thüringer Vergabegesetz im § 10 a. F. die Tariftreue und Entgeltgleichheit regelt.

§ 11 wird gestrichen, da die ILO-Kernarbeitsnormen bereits Bestandteil der deutschen Rechtsordnung sind und diese berücksichtigt werden müssen. Weshalb es einer expliziten Erwähnung in Paragraphenform nicht bedarf.

Zu Nummer 8:

Durch die Streichung der §§ 10 und 11 wird der bisherige § 12 zum neuen § 7.

- a) Die Neufassung von § 7 Abs. 2 n. F. erfolgt aufgrund der Streichung der §§ 10 und 11 a. F..
- b) Die Streichung von Paragraphen im Thüringer Vergabegesetz und die damit verbundene Neunummerierung erfordert es, dass in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 n. F. die Zahl "15" durch die Zahl "9" ersetzt wird.

Zu Nummer 9:

Seit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes kam es zu keinen Anwendungsfällen des § 13 a. F. auf Landesebene, weshalb der § 13 a. F. gestrichen wird.

Zu Nummer 10:

Durch die Streichung von § 13 wird der bisherige § 14 zum neuen § 8.

Zu Nummer 11:

Die Streichung der Nummer 1 und 2 in § 9 Abs. 1 n. F. erfolgt aufgrund der Änderung in § 4 Abs. 4 n. F. sowie der Streichung der §§ 10 und 11 a. F. im ThürVgG.

Zu Nummer 12:

Die Neufassung des § 10 n. F. soll gewährleisten, dass eine Sicherheitsleistung nach VOB erst ab 250.000 Euro verlangt werden darf. Die Regelung stellt besonders für kleine und mittlere Unternehmen eine Erleichterung dar.

Zu Nummer 13:

Die Streichung der §§ 17 und 18 folgen der Streichung der vergabefremden Kriterien im Gesetz. Die Kontrollen und Sanktionen waren auf die Einhaltung der im Gesetz normierten vergabefremden Kriterien ausgerichtet.

Zu Nummer 14:

Durch die Streichung der §§ 17 und 18 wird der § 19 zum neuen § 11.

- a) Durch die Novellierung des GWB wird die Verweisung auf den § 100 GWB a. F. geändert in eine Verweisung auf § 106 GWB n. F.
- b) Mit der Herabsetzung des Wertes auf 75.000 Euro soll mehr Transparenz erzielt werden.

Zu Nummer 15:

Redaktionelle Anpassung

**Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1:

Die Änderung erfolgt durch das Hinzufügen einer Nummer 6 in § 2.

Das Thüringer Mittelstandsförderungsgesetz muss an die aktuellen Herausforderungen des Thüringer Wirtschaftsstandortes angepasst werden. Die Digitalisierung ist schon heute ein bedeutender Wettbewerbsfaktor, um als Unternehmen in einer globalisierten und digitalisierten Welt bestehen zu können. Deshalb bedarf es einer Anpassung der Thüringer Mittelstandsförderung im Rahmen der Digitalisierung.

Zu Nummer 2:

Die Änderung erfolgt durch das Hinzufügen einer Nummer 11 in § 6.

Anpassung der unternehmensbezogenen Förderbereiche an die Ziele der Mittelstandsförderung im Bereich Digitalisierung.

**Zu Artikel 3**

Ermächtigung zur Neubekanntmachung.

**Zu Artikel 4**

Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Reform des Vergaberechts (Thüringer Vergaberechtsreformgesetz - ThürVgRG -)

Für die Fraktion:

Mohring